

Vielen Dank für Ihr Interesse an unseren juristischen Fachbüchern.

Auf den nachfolgenden Seiten finden Sie einen Auszug Ihres gewünschten JVP-Exemplars als Leseprobe.

Sie können die komplette Ausgabe jederzeit direkt „online“ unter **www.jvpegnitz.de**, per Fax oder Telefon bestellen.

Juristischer Verlag Pegnitz

Lohestraße 17

D - 91257 Pegnitz

Telefon: +49 - (0)9241 / 8091-0

Telefax: +49 - (0)9241 / 8091-21

E-Mail: info@jvpegnitz.de

Internet: <http://www.jvpegnitz.de>

Rechtspfleger Studienbegleiter

von

Walter Kral

2. Auflage

Rechtsstand: Juni 2019

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH

2. Auflage 2019
Alle Rechte vorbehalten.

Juristischer Verlag Pegnitz GmbH
Lohestraße 17, 91257 Pegnitz

Alle Rechte, die teilweise Reproduktion, der auszugsweise Abdruck
und Sonderrechte, wie die fotomechanische Wiedergabe oder die
Veröffentlichung im Internet, sind dem Verlag vorbehalten.

ISBN 978-3-945157-67-1

VORWORT

Liebe Studierende,

wenn Sie dieses Buch zur Hand nehmen, haben Sie sich für das duale Studium zur Rechtspflegerin bzw. zum Rechtspfleger entschieden. Die dafür erforderliche Qualifikation, schulische Vorbildung bzw. entsprechende Auswahlverfahren oder Bewährung als Justizfachwirt besitzen Sie bereits. Nun sollen Sie sich in drei Jahren die Kenntnisse für den vielseitigen künftigen Beruf aneignen. Dies wird als Studierender an der Hochschule während der fachtheoretischen Abschnitte bzw. als Anwärter am Arbeitsplatz während der praktischen Abschnitte geschehen.

Der Dienstherr hat dabei nichts zu verschenken: „Knappe personelle und finanzielle Mittel sowie die Anwendung schwieriger, oft sich ändernder Vorschriften führen zu verschärften Anforderungen“, wie es das Anforderungsprofil der BayHföD beschreibt. In knapp 20 Monaten fachtheoretischer Ausbildung werden Sie in erheblichem Umfang durch Vorlesungen, Arbeitsgemeinschaften, Klausuren, mündliche Prüfungen, die Seminararbeit und schließlich durch die Rechtspflegerprüfung beansprucht sein. Das Studium soll auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse zur Bewältigung der später auf Sie zukommenden Aufgaben vorbereiten. Es soll dazu befähigen, sich nach kurzer Einarbeitung und ggf. Fortbildungsmaßnahmen selbstständig in neuen Tätigkeitsbereichen zurechtzufinden.

Die Justizverwaltung wünscht sich Generalisten, die alle anfallenden Aufgaben vorurteilsfrei und ergebnisoffen lösen können, weil sie gelernt haben, wissenschaftliche Methoden anzuwenden und sich mit Vorschriften und der dazu ergangenen Rechtsprechung und Literatur auseinanderzusetzen. Neben den fachlichen Fähigkeiten sind angesichts des immer komplexer werdenden Berufslebens zudem methodische Fähigkeiten und soziale Kompetenzen gefragt, die dabei helfen, auch in schwierigen Situationen überlegt zu handeln und emotional stabil zu bleiben.

Haupt- und nebenamtliche Dozenten, die Ausbildungsleiter und viele mit Ihnen in Kontakt tretende Kollegen werden Sie beim Erwerb der geschilderten Befähigungen unterstützen. Der Studienerfolg hängt aber am Ende entscheidend von Ihnen selbst ab.

Die Idee für das vorliegende Buch ist nach vielen Jahren als Ausbildungsleiter und später als Dozent an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege entstanden. Immer öfter wird erkennbar, dass es trotz der straffen Organisation des Rechtspflegerstudiums Schwierigkeiten bereitet, den richtigen Zugang zur umfangreichen Materie „Recht“ zu finden. Zentrales Problem ist die Frage „Wie lässt sich die enorme Menge an Stoff in der knappen

Zeit bewältigen und dabei solide in Klausuren und Prüfungen umsetzen?“ Genau hier möchte ich ansetzen und einige Hinweise zusammenstellen, die mir nach über 25 Jahren Ausbildungstätigkeit gewinnbringend erscheinen.

Die Einleitung des Buchs beschäftigt sich mit der Frage der Studienorganisation. Ausgangspunkt der Überlegungen sind die Verhältnisse in Bayern, doch können die meisten Ausführungen in Grundzügen für alle Bundesländer von Nutzen sein. Danach werden ausgewählte Grundfragen aller prüfungsrelevanten Rechtsgebiete systematisch und unter Beschränkung auf das Allernötigste dargestellt, um den Einstieg in die jeweiligen Bereiche zu erleichtern.

Angesichts des bewusst begrenzten Rahmens der Darstellung muss bei der Breite des Berufsbildes vieles im Ansatz stecken bzw. manches gänzlich unerwähnt bleiben. Mein Anspruch ist es weder, die in den Studienplänen für Rechtspflege genannten Gebiete flächendeckend abzuarbeiten, noch ein Repetitorium für die Prüfungsvorbereitung zu schaffen. Auch kann keine Garantie übernommen werden, dass allein die Kenntnis des im Buch versammelten Grundwissens zum Bestehen genügt. Vielmehr geht es mir darum, die ersten Schritte zu erleichtern und darüber hinaus eine Art „roten Faden“ durch das Rechtspflegerstudium zu spannen, der den Weg durch die nicht immer leicht zu durchschauende Systematik des Rechts weisen möge.

Für die wohlwollende Aufnahme der Erstauflage vom September 2018 sowie die zahlreichen Verbesserungsvorschläge bedanke ich mich ganz herzlich. Beispielhaft genannt seien die Herren DirAG a.D. Dr. Klaus Hellenschmidt und RpflR Peter Savini, die den strafrechtlichen Bereich mit wertvollen Anregungen bereichert haben. In der vorliegenden Folgeauflage konnten einige Unzulänglichkeiten bereinigt und manches aktualisiert bzw. ergänzt werden. Das Buch befindet sich auf dem Rechtsstand Juni 2019.

Über konstruktive Anregungen und Hinweise freue ich mich weiterhin und hoffe, mit dem Buch einen kleinen Beitrag zum Bestehen der Rechtspflegerausbildung zu leisten. Ein erfolgreiches Studium und viel Glück und Erfolg in Ihrem neuen Lebensabschnitt!

Seefeld, im Juni 2019

Walter Kral
Rechtspflegedirektor
Hochschule für den öffentlichen Dienst
in Bayern, Fachbereich Rechtspflege
Starnberg

Inhaltsverzeichnis

I. EINFÜHRUNG	19
1. Wie motiviere ich mich?.....	21
2. Was will ich erreichen?	23
3. Was muss ich alles lernen?	24
4. Welche Leistungskontrollen kommen auf mich zu?.....	25
5. In welcher Reihenfolge soll ich den Stoff erlernen?.....	26
6. Wann und wie viel soll ich lernen?	27
7. In welchem Rahmen soll ich lernen?	28
8. Wie lerne ich richtig?.....	30
9. Welche Hilfsmittel sind für mich die besten?	33
10. Wie löse ich eine Klausur?.....	37
11. Welche Fehler sollten mir in Klausuren nicht passieren?	44
12. Wie bereite ich mich auf mündliche Prüfungen vor?	46
II. HAUPTTEIL	49
1. Bürgerliches Recht	51
Übersicht 1: Die Rangfolge der Anspruchsgrundlagen	53
Übersicht 2: Anspruchsgrundlagen nach der Rechtsfolge.....	54
Übersicht 3: Der allgemeine zivilrechtliche Prüfungsaufbau	57
1.1 BGB Allgemeiner Teil	58
Übersicht 4: Das Zustandekommen des Vertrags	58
Übersicht 5: Die Geschäftsfähigkeit.....	60
Übersicht 6: Die Form	61
Übersicht 7: Die Stellvertretung	62
Übersicht 8: Die Anfechtung	64
1.2 Schuldrecht	66
Übersicht 9: Entstehung von Schuldverhältnissen	66
Übersicht 10: Inhalt von Schuldverhältnissen	67
Übersicht 11: Beendigung von Schuldverhältnissen	69
Übersicht 12: Leistungsverweigerungsrechte	73

Übersicht 13: Störung der Geschäftsgrundlage	74
Übersicht 14: Abtretung	75
Übersicht 15: Schuldübernahme	76
Übersicht 16: Gläubiger- und Schuldnermehrheiten	77
Übersicht 17: Leistungsstörungen	78
Übersicht 18: Schadensersatz	80
Übersicht 19: Rücktritt	82
Übersicht 20: Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis	83
Übersicht 21: Allgemeine Geschäftsbedingungen	84
Übersicht 22: Gewährleistungsrechte im Kaufrecht	85
Übersicht 23: Mietrecht	86
Übersicht 24: Unerlaubte Handlungen	87
Übersicht 25: Amtshaftung	88
Übersicht 26: Geschäftsführung ohne Auftrag	89
Übersicht 27: Ungerechtfertigte Bereicherung	91
1.3 Mobiliarsachenrecht	94
Übersicht 28: Sache	94
Übersicht 29: Besitz	95
Übersicht 30: Eigentum	97
Übersicht 31: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen	99
Übersicht 32: Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten	100
Übersicht 33: Zentraler Anspruch aus dem Eigentum	101
Übersicht 34: Eigentümer-Besitzer-Verhältnis (EBV)	102
1.4 Sicherungsgeschäfte	103
Übersicht 35: Bürgschaft	103
Übersicht 36: Pfandrecht an beweglichen Sachen	105
Übersicht 37: Eigentumsvorbehalt	106
Übersicht 38: Sicherungsübereignung	108

2. Zivilprozessrecht.....	109
Übersicht 39: Verfahrensgrundsätze.....	111
Übersicht 40: Erfolgsaussichten der Klage.....	112
Übersicht 41: Zustellungen.....	114
Übersicht 42: Verfahrensbeendigung.....	116
Übersicht 43: Rechtskraft.....	117
Übersicht 44: Rechtsmittel.....	118
Übersicht 45: Versäumnisverfahren.....	119
Übersicht 46: Mahnverfahren.....	121
3. Immobiliarsachenrecht	123
Übersicht 47: Grundsätze des Sachenrechts.....	125
Übersicht 48: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an Grundstücken.....	126
Übersicht 49: Verfügungsbeeinträchtigungen.....	127
Übersicht 50: Grundbuchunrichtigkeit.....	128
Übersicht 51: Rang von Grundstücksrechten.....	129
Übersicht 52: Beschränkte dingliche Rechte.....	130
Übersicht 53: Vormerkung.....	131
Übersicht 54: Hypothek.....	132
Übersicht 55: Grundschuld.....	136
4. Grundbuchordnung, Wohnungseigentum, Erbbaurecht.....	139
Übersicht 56: Grundbuchverfahrensrecht.....	141
Übersicht 57: Veränderungen im Grundstücksbestand.....	145
Übersicht 58: Amtswiderspruch und Amtslöschung.....	146
Übersicht 59: Grundbegriffe des Wohnungseigentumsrechts.....	147
Übersicht 60: Grundbegriffe des Erbbaurechts.....	150
5. Familien-, Vormundschafts- und Betreuungsrecht.....	153
Übersicht 61: Verwandtschaft und Abstammung.....	155
Übersicht 62: Unterhalt.....	157
Übersicht 63: Elterliche Sorge.....	158
Übersicht 64: Adoption.....	159

Übersicht 65: Voraussetzungen und Wirkungen der Ehe	160
Übersicht 66: Güterrecht.....	162
Übersicht 67: Scheidung.....	164
Übersicht 68: Vormundschaft.....	166
Übersicht 69: Führung der Vormundschaft.....	169
Übersicht 70: Familiengerichtliche Genehmigungen.....	173
Übersicht 71: Genehmigungsverfahren	177
Übersicht 72: Pflegschaften	178
Übersicht 73: Betreuung	180
Übersicht 74: Aufwendungsersatz und Vergütung.....	183
6. Erbrecht	185
Übersicht 75: Gesetzliche Erbfolge	187
Übersicht 76: Ausschluss von der Erbfolge.....	190
Übersicht 77: Erbengemeinschaft.....	191
Übersicht 78: Gewillkürte Erbfolge	192
Übersicht 79: Inhalt von Testamenten	194
Übersicht 80: Gemeinschaftliches Testament.....	196
Übersicht 81: Erbvertrag	199
Übersicht 82: Ausschlagung der Erbschaft	201
Übersicht 83: Pflichtteil.....	202
Übersicht 84: Erbschein.....	203
Übersicht 85: Erbenhaftung.....	206
7. Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit und Rechtspflegerrecht	207
Übersicht 86: FamFG.....	209
Übersicht 87: Beschwerdeverfahren	212
Übersicht 88: Rechtspflegergesetz (Zuständigkeiten)	213
Übersicht 89: Rechtspflegererinnerung	214

8. Kostenrecht.....	215
Übersicht 90: Gerichtskosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten	217
Übersicht 91: Rechtsanwaltsvergütung.....	219
Übersicht 92: Kostenfestsetzung	221
Übersicht 93: Prozesskostenhilfe.....	225
9. Handels-, Gesellschafts- und Registerrecht.....	227
Übersicht 94: Kaufmannsbegriff	229
Übersicht 95: Firma.....	231
Übersicht 96: Prokura und Handlungsvollmacht.....	233
Übersicht 97: Publizität.....	234
Übersicht 98: Handelsgeschäfte.....	235
Übersicht 99: Gesellschaftsrecht.....	237
Übersicht 100: Personengesellschaften	238
Übersicht 101: Körperschaften.....	241
Übersicht 102: Haftung bei Personengesellschaften	243
Übersicht 103: Unternehmensumwandlungen.....	244
Übersicht 104: Handelsregisterverfahren.....	246
Übersicht 105: Eintragungsvoraussetzungen für einzelne Rechtsformen.....	250
Übersicht 106: Amtsverfahren	252
10. Zwangsvollstreckungsrecht	253
Übersicht 107: Grundlagen.....	255
Übersicht 108: Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung.....	257
Übersicht 109: Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung	258
Übersicht 110: Besondere Vermögensmassen	262
Übersicht 111: Gerichtsvollziehvollstreckung.....	263
Übersicht 112: Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung.....	267
Übersicht 113: Pfändung von Forderungen und Rechten	272
Übersicht 114: Pfändung von Arbeitseinkommen.....	278
Übersicht 115: Arrest und einstweilige Verfügung	281
Übersicht 116: Internationale Zwangsvollstreckung	282

11. Insolvenzrecht.....	283
Übersicht 117: Ablauf des Regelinsolvenzverfahrens	285
Übersicht 118: Wirkungen der Eröffnung	287
Übersicht 119: Verfahrensbeteiligte	288
Übersicht 120: Insolvenzmasse	289
Übersicht 121: Insolvenzforderungen	291
Übersicht 122: Verteilung, Verfahrensbeendigung und Restschuldbefreiung	292
Übersicht 123: Verbraucherinsolvenz	293
12. Zwangsversteigerungsrecht.....	295
Übersicht 124: Arten und Umfang der Immobilienvollstreckung.....	297
Übersicht 125: Zwangssicherungshypothek.....	298
Übersicht 126: Ablauf des Zwangsversteigerungsverfahrens.....	299
Übersicht 127: Geringstes Gebot	301
Übersicht 128: Verteilung des Erlöses	302
Übersicht 129: Besondere Verfahrensarten	304
13. Strafrecht.....	305
Übersicht 130: Vorüberlegung bei strafrechtlichen Fällen	307
Übersicht 131: Grundvoraussetzungen der Strafbarkeit.....	308
Übersicht 132: Versuch.....	309
Übersicht 133: Täterschaft und Teilnahme.....	310
Übersicht 134: Unterlassungsdelikt.....	311
Übersicht 135: Fahrlässigkeitsdelikt	312
Übersicht 136: Irrtum des Täters	313
Übersicht 137: Konkurrenzen	314
Übersicht 138: Straftaten gegen die Person	315
Übersicht 139: Straftaten gegen das Vermögen	320
Übersicht 140: Straftaten gegen Gemeinschaftswerte	323
Übersicht 141: Rechtsfolgen der Straftat	327
Übersicht 142: Ablauf des Strafverfahrens.....	329
Übersicht 143: Gang der Hauptverhandlung	330

Übersicht 144: Revision	331
Übersicht 145: Voraussetzungen der Strafvollstreckung.....	332
Übersicht 146: Vollstreckung von Freiheitsstrafen (Ablauf)	333
Übersicht 147: Strafzeitberechnung.....	334
Übersicht 148: Vollstreckung von Geldstrafen.....	335
Übersicht 149: Entziehung der Fahrerlaubnis und Fahrverbot.....	336
Übersicht 150: Vermögensabschöpfung.....	337
14. Staatsrecht, Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Beamtenrecht, Europarecht.....	339
Übersicht 151: Staatsstrukturprinzipien	341
Übersicht 152: Bundesorgane.....	342
Übersicht 153: Gesetzgebung.....	344
Übersicht 154: Grundrechte im Überblick	346
Übersicht 155: Rechtsschutz bei Grundrechtsverletzungen	347
Übersicht 156: Prüfung von Grundrechtsverletzungen	349
Übersicht 157: Grundzüge des Verwaltungsrechts	351
Übersicht 158: Verwaltungsakt.....	353
Übersicht 159: Verwaltungsrechtlicher Rechtsschutz	355
Übersicht 160: Grundzüge des Europarechts	360
15. Internationales Privatrecht.....	365
Übersicht 161: Grundzüge des Internationalen Privatrechts.....	367
Stichwortverzeichnis.....	369

3. Was muss ich alles lernen?

Das Studium der Rechtspflege vermittelt Rechtskenntnisse in den wichtigsten Rechtsgebieten sowie Methoden zur praktischen Anwendung des Rechts. Das Ziel der Ausbildung besteht nicht darin, Vorschriften auswendig zu lernen, sondern ein breites Grundwissen zu erwerben, dieses anwenden zu können und die systematischen Zusammenhänge des Rechts zu verstehen. Am Ende soll die Fähigkeit stehen, problemorientiert und systematisch-wissenschaftlich Fälle zu lösen.

Kerngebiete des Studiums sind gemäß § 53 II 1 ZAPO-J die Bereiche

- *Zivil- und Zivilprozessrecht einschließlich Zwangsvollstreckung, Insolvenz und Zwangsversteigerung*
- *Familien- und Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Betreuungssachen, Nachlasssachen, Grundbuchsachen und Registersachen)*
- *sowie Straf- und Strafprozessrecht einschließlich Strafvollstreckung.*

Hinzu kommen Bezüge zum einschlägigen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, zum Internationalen Privatrecht sowie das jeweils einschlägige Kostenrecht, § 53 II 2 ZAPO-J.

Mit Schulungen zu den Schlüsselkompetenzen sollen die zur praktischen Umsetzung nötigen Fähigkeiten vermittelt werden. In der mündlichen Prüfung werden auch Schlüsselqualifikationen wie Gesprächsführung, Rhetorik, Kommunikation und Teamfähigkeit berücksichtigt, § 37 II ZAPO-J.

Im **fachtheoretischen Studium I** geht es vor allem um das Zivilrecht sowie das Recht der Freiwilligen Gerichtsbarkeit. Im Fachpraktikum I werden die Kenntnisse in den Abteilungen für Grundbuchsachen, Nachlasssachen, Familien- und Betreuungssachen sowie in Zivilsachen einschließlich Rechtsantragsstelle vertieft.

Im **fachtheoretischen Studium II** kommen die Bereiche Zwangsvollstreckung, Handels- und Registerrecht, Strafrecht und öffentliches Recht dazu. Auch hier besteht anschließend Gelegenheit zur praktischen Umsetzung des Wissens in den Abteilungen für Vollstreckungssachen, Registersachen, Strafsachen und bei der Staatsanwaltschaft.

Rechtsgrundlage für die bayerische Rechtspflegerausbildung ist die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Justizwachtmeister-, Justizfachwirte-, Gerichtsvollzieher- und Rechtspflegerdienst (Ausbildungsordnung Justiz – ZAPO-J) vom 16. Juni 2016 (JMBl. S. 123).

Die genauen Studieninhalte sind in einem Studienplan festgelegt, der auf der Homepage der Hochschule abzurufen ist. Dort sowie im Vorlesungsverzeichnis finden sich Hinweise zum genauen Ablauf, zu den zu besuchenden Vorlesungen und Arbeitsgemeinschaften und zu den Leistungsnachweisen.

4. Welche Leistungskontrollen kommen auf mich zu?

Im **Fachstudium I** am Fachbereich Rechtspflege der BayHföD werden in neun Monaten 13 Klausuren im Umfang von jeweils 5 Stunden geschrieben (die erste als Übungsklausur, die nicht in die Punktwertung eingeht); dazu kommt eine mündliche Prüfung. Die Mitarbeit in den Vorlesungen fließt in Form einer Wortbeurteilung in die Gesamtbewertung ein. Details ergeben sich aus dem jeweils aktuellen Vorlesungsverzeichnis.

Im **Fachpraktikum I** an den Ausbildungsgerichten werden in sechseinhalb Monaten 4 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben. Die Mitarbeit im Begleitunterricht sowie am Arbeitsplatz wird im Zeugnis ausgewiesen. Näheres regelt ein JMS vom 2. Dezember 2009, Gz. 2321-PA-614/99, geändert durch JMS vom 7. Mai 2015, Gz. G2 - 2323 - IX - 11632/2014, Rpfl. 2142.

Im **Fachstudium II** werden in elf Monaten 12 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben, dazu kommen eine mündliche Prüfung und die Erstellung einer Seminararbeit. Zu den Inhalten s. erneut das jeweils geltende Vorlesungsverzeichnis.

Im **Fachpraktikum II** an den Ausbildungsgerichten – und Staatsanwaltschaften werden in neun Monaten erneut 4 Klausuren von jeweils 5 Stunden geschrieben. Die Mitarbeit im Begleitunterricht sowie am Arbeitsplatz wird wieder im Zeugnis ausgewiesen. Einzelheiten vgl. JMS vom 2. Dezember 2009, Gz. 2321-PA-614/99, geändert durch JMS vom 7. Mai 2015, Gz. G2 - 2323 - IX - 11632/2014, Rpfl. 2143.

Klausuren, mündliche Prüfungen und Seminararbeit werden nach Punkten bewertet (0 bis 15). Das Ziel des jeweiligen Ausbildungsabschnitts ist erreicht, wenn der Studierende in mindestens der Hälfte der Klausuren sowie insgesamt mindestens die Gesamtnote „ausreichend“ erreicht hat.

Am Ende des Fachpraktikums II folgt der schriftliche Teil der **Rechtspflegerprüfung**, der 8 fünfstündige Klausuren umfasst. Der mündliche Teil der Prüfung (Dauer: 45 Minuten je Prüfungsteilnehmer, bis zu 5 Teilnehmer pro Gruppe), schließt direkt danach an. In Bayern werden die in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten erreichten Punkte nicht in der Rechtspflegerprüfung angerechnet.

5. In welcher Reihenfolge soll ich den Stoff erlernen?

Bei einem nicht modular aufgebauten Studiengang mit ausschließlich Pflichtveranstaltungen bleibt nicht viel Spielraum. Es gibt nur ganz wenige Lehrveranstaltungen, die nicht prüfungs- oder klausurrelevant sind.

Zu empfehlen ist, die täglich laufenden **Veranstaltungen stets zeitnah nachzuarbeiten**, auch um evtl. auftretende Fragen bei nächster Gelegenheit klären zu können. Wenn eine Klausurarbeit bevorsteht, werden Sie naturgemäß Ihre inhaltlichen Schwerpunkte beim Vorbereiten hierauf setzen. Vernachlässigen Sie dennoch die übrigen Gebiete nicht gänzlich, sondern köcheln Sie diese auf kleiner Flamme weiter. Auch wenn die Zeit knapp ist: Ein Viertelstündchen ist besser als nichts. Nach der Klausur ist vor der nächsten Klausur...

Ungeachtet der Reihenfolge der Vorlesungen ist es sinnvoll, sich **prüfungsrelevante Themenkomplexe systematisch** anzulernen.

Tipp:

*Stellen Sie sich einen eigenen **Lernplan** zusammen, in dem Sie die wichtigsten der gehörten Rechtsgebiete systematisch nacharbeiten. Notieren Sie sich, welchen Teilbereich welcher Vorlesung Sie wann nachbereiten möchten.*

Beispiel: „Mittwoch von 14.00 - 16.30 Uhr - Stellvertretungsrecht / BGB AT“.

Planen Sie dabei realistisch und lassen Sie freie Zeiten in ihrem Plan, um nicht hinterher frustriert zu sein, wenn die Zeit nicht reicht.

6. Wann und wie viel soll ich lernen?

Der oft aus Dozentenmündern zu hörende Satz: „Lernen Sie **von Anfang an kontinuierlich** mit“ ist eine ganz wichtige Grundregel. Warten Sie nicht, bis mehr Stoff zusammengekommen ist. Es genügt nicht, nur in der Phase vor den Klausuren lernen. Das Studium ist straff strukturiert und durch eine hohe Stofffülle gekennzeichnet. Nach einer kurzen Einführungszeit geht es flott und tiefgreifend zur Sache. Einmal entstandene Lücken sind nur mit großem Aufwand bzw. irgendwann gar nicht mehr zu schließen. Ohne solides Grundlagenwissen sind Sie später auf verlorenem Posten, weil sie Detailfragen nicht oder nicht richtig einordnen können.

Der Kampf gegen die Uhr ist ein ständiger Begleiter durch das Studium wie auch später im Beruf. Alle Tipps, die bestimmte **Zeitvorgaben** zum Lernen machen, sind nur bedingt geeignet. Jeder Mensch und jeder Tag ist anders. Es gilt, individuelle Lernhaltungen zu berücksichtigen: der eine kann nur unter Druck effektiv arbeiten, der andere braucht mehr Zeit. Manch einer ist frühmorgens am aufnahmefähigsten, andere gehören eher zu den Eulen.

Eins steht aber fest: Muten Sie sich **nicht zu viel** zu. Niemand kann, wenn er/sie gesund bleiben will, jeden Tag lernen und das auch noch stundenlang nach den Vorlesungen. Nicht umsonst haben sich die 40-Stunden-Arbeitswoche und inzwischen auch Maßnahmen des Gesundheitsmanagements im öffentlichen Dienst etabliert. Wenn Sie schon - anders als an der Uni - täglich fünf Stunden präsent sein müssen und sich dabei überwiegend aufmerksam beteiligen, ist die Nacharbeit auf ein angemessenes Maß zu begrenzen.

Freilich gibt es Zeiten, in denen sich Mehrarbeit anbietet oder unumgänglich ist, doch sollte das nicht zur Regel werden. Vernachlässigen Sie Ihre Freizeitaktivitäten bzw. Entspannungszeiten nicht, denn Sie müssen gesund bleiben, wenn Sie das Studium und die Jahrzehnte bis zur Pension durchhalten wollen.

***Der höhere Mensch hat Seelenruhe und Gelassenheit,
der gewöhnliche ist stets voller Unruhe und Aufregung.
(Konfuzius)***

Übersicht 31: Rechtsgeschäftlicher Eigentumserwerb an beweglichen Sachen

Grundvoraussetzungen, § 929 S. 1 BGB	
Einigung	zwischen Veräußerer und Erwerber über den Eigentumsübergang; sachenrechtlicher Vertrag; Bestimmtheitsgrundsatz
Übergabe	1. vollständiger Besitzverlust auf Veräußererseite und 2. Besitzerwerb auf Erwerberseite 3. auf Veranlassung des Veräußerers (keine Stellvertretung möglich)
Berechtigung	Rechtsinhaberschaft und Verfügungsbefugnis

Übergabeersatz		
§ 929 S. 2 BGB	§ 930 BGB	§ 931 BGB
Übereignung kurzer Hand	z.B. Sicherungsübereignung	
Besitz ist bereits bei Erwerber	Besitz soll bei Veräußerer bleiben	Besitz ist bei Drittem
Einigung genügt; Übergabe hat rglm. vorher stattgefunden	Vereinbarung oder Bestehen eines Besitzmittlungsverhältnisses, § 868 BGB	Abtretung des Herausgabeanspruchs, § 398 BGB (§ 985 BGB ist nicht isoliert abtretbar)

Übersicht 32: Gutgläubiger Erwerb beweglicher Sachen vom Nichtberechtigten

Gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten, §§ 932 ff. BGB			
<p>1. Vorliegen der Grundvoraussetzungen des Eigentumserwerbs (Einigung und Übergabe oder Übergabeersatz, §§ 929 – 931 BGB)</p> <p>2. aber: fehlende Berechtigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - keine Wirksamkeit durch Einwilligung, Genehmigung oder sonstige Heilungsmöglichkeiten von § 185 BGB - Rechtsgeschäft im Sinn eines Verkehrsgeschäfts (nicht bei Erwerb kraft Gesetzes oder bei Personenidentität) 			
3. Rechtsscheintatbestand:			
§ 932 I 1 BGB	§ 932 I 2 BGB	§ 933 BGB	§ 934 BGB
Besitz (Übergabe ausreichend)	Besitz (Übergabe bereits vor Einigung)	Übergabe erforderlich	<ul style="list-style-type: none"> - wenn Veräußerer mittelbarer Besitzer war: Abtretung des Herausgabeanspruchs - sonst: erst mit Besitzerlangung vom Dritten
<p>4. Guter Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers, § 932 II BGB (bis Vollendung des Rechtserwerbs; nicht bei positiver Kenntnis oder grob fahrlässiger Unkenntnis; Vermutung in § 932 II BGB; keine allgemeine Nachforschungspflicht; bei Vertreterhandeln: § 166 BGB beachten; Spezialfall: § 142 II BGB)</p>			
<p>5. Kein Abhandenkommen auf Veräußererseite, § 935 BGB (freiwillige Besitzaufgabe; nicht: unfreiwilliger Verlust des unmittelbaren Besitzes durch Gewalt, Verlust, Geschäftsunfähigkeit)</p>			

Übersicht 33: Zentraler Anspruch aus dem Eigentum

Herausgabeanspruch § 985 BGB	
1. Anspruchsteller = Eigentümer (§ 903 BGB) der Sache (§ 90 BGB)	- Feststellung des ursprünglichen Eigentümers der Sache - Verlust des Eigentums? Prüfung, ob das Eigentum durch rechtsgeschäftlichen (§§ 929 ff. BGB) oder gesetzlichen Eigentumserwerb (z.B. §§ 946 ff. BGB) auf eine andere Person übergegangen ist. - ggf. Prüfung weiterer rechtsgeschäftlicher/gesetzlicher Eigentumserwerbe
2. Anspruchsgegner = Besitzer der Sache	unmittelbarer (§ 854 BGB) oder mittelbarer Besitzer (§ 868 BGB)
3. Anspruchsgegner hat kein Recht zum Besitz (§ 986 I 1 BGB)	- schuldrechtliche Besitzrechte (z.B. des Mieters, § 535 I BGB; des Entleihers, § 598 BGB; des Berechtigten aus einer Sicherungsabrede) - sachenrechtliche Besitzrechte (z.B. des Anwartschaftsrechtinhabers beim Eigentumsvorbehalt).

Übersicht 112: Rechtsbehelfe in der Zwangsvollstreckung

1. Überblick

Verfahrensmängel			Entgegenstehendes materielles Recht		
des Gerichtsvollziehers	des Gerichts (Richter / Rechtspfleger)		Schuldner hat materiellen Einwand gegen titulierte Forderung (z.B. Erfüllung)	Dritter rügt, die ZwV in einen Gegenstand verletze sein materielles Recht (z.B. Eigentum, Besitz)	Dritter rügt, ihm stehe ein besser rangiges Pfandrecht an der Pfandsache zu
Handeln in der ZwV oder Weigerung des Tätigwerdens	Maßnahmen (ohne Anhörung des Schuldners)	Entscheidungen (nach Anhörung des Schuldners)			
Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO		Sofortige Beschwerde, §§ 793, 567 I ZPO; Ausnw. Rechtspflegererinnerung, § 11 II RPfIG	Vollstreckungsabwehrklage, § 767 ZPO	Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO	Vorzugsklage, § 805 ZPO

2. Vollstreckungserinnerung, § 766 ZPO

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensfehler des Vollstreckungsorgans, § 766 I ZPO (für materielle Mängel: § 767 oder § 771 ZPO); - Schuldner, Gläubiger oder Dritter rügt fehlerhafte Vollstreckungsmaßnahme - Beispiele: Maßnahmen des Gerichtsvollziehers Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts (wegen § 834 ZPO); nicht bei vorheriger Anhörung = Entscheidung → § 793 ZPO
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - sachlich: Amtsgericht Vollstreckungsgericht, §§ 766 I 1, 764 I, 802 ZPO - örtlich: §§ 764 II, 802 ZPO - funktionell: Richter beim AG, § 20 Nr. 17 S. 2 RPfIG

Allgemeine Verfahrens- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50 ff. ZPO - kein Anwaltszwang, §§ 78 I, III, 569 III ZPO - Form: schriftlich oder zu Protokoll, § 569 II ZPO analog, § 496 ZPO - Frist: keine, also bis Abschluss der ZwV - Befugnis: jeder Beschwerde; rglm. Schuldner; Dritte nur bei drittschützender Norm (z.B. § 809 ZPO) - Rechtsschutzbedürfnis: v.a. laufende ZwV
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Schuldner: ZwV-Voraussetzungen liegen nicht vor oder ZwV wurde fehlerhaft durchgeführt - Gläubiger: ZwV ist zulässig - Dritter: Verletzung einer drittschützenden Norm 	

3. Sofortige Beschwerde

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts in der ZwV, § 793 I ZPO; auch des Rechtspflegers, § 11 I RPfIG (für Maßnahmen: § 766 ZPO; bei GB-Amt: § 71 GBO) - Beispiel: Durchsuchungsanordnung, § 758a ZPO
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Landgericht, § 72 GVG
Allgemeine Verfahrens- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Partei- und Prozessfähigkeit, §§ 50 ff. ZPO - kein Anwaltszwang, §§ 78 I, III, 569 III ZPO - Form: schriftlich oder zu Protokoll, § 569 II, III ZPO - Frist: Notfrist von 2 Wochen ab Zustellung, § 569 I 2 ZPO - Befugnis: jeder Beschwerde - Rechtsschutzbedürfnis: laufende ZwV
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Entscheidung ist unter Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zustande gekommen oder inhaltlich unzutreffend - Neue Tatsachen sind zu berücksichtigen, § 571 II 1 ZPO 	

4. Vollstreckungsabwehrklage

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Materiell-rechtliche Einwendung gegen zu vollstreckenden Anspruch, § 767 I ZPO (für Verfahrensmängel: § 766 ZPO; bei veränderten Umständen: § 323 ZPO); - Nur für Schuldner - Beispiele: Maßnahmen des Gerichtsvollziehers Pfändungsbeschluss des Vollstreckungsgerichts (wegen § 834 ZPO); nicht bei vorheriger Anhörung = Entscheidung → § 793 ZPO
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Prozessgericht des 1. Rechtszugs, §§ 767 I, 802 ZPO; - in Sonderfällen: allgemeiner Gerichtsstand, § 796 III, § 797 V ZPO
Allgemeine Verfahrensvoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Klageerhebung mit Antrag auf Unzulässigerklärung der ZwV aus bestimmten Titel, § 253 II Nr. 2 ZPO - Rechtsschutzbedürfnis: bei laufender ZwV; vor Rechtskraft der Entscheidung: Berufung vorrangig, §§ 511 ff. ZPO.
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Aktivlegitimiert = Schuldner; Passivlegitimiert = Gläubiger; - Bestehen einer materiell-rechtlichen Einwendung gegen den titulierten Anspruch und - Kein Ausschluss („Präklusion“) nach § 767 II, III ZPO (§ 796 II ZPO); Nur bei rechtskraftfähigen Titeln; Einwand darf nach hM (st. Rspr. BGH) nicht bereits vor Rechtskraft entstanden sein; nach aA entscheidet bei Gestaltungsrechten (z.B. Aufrechnung, Anfechtung, Rücktritt, Kündigung) die Ausübung des jeweiligen Gestaltungsrechts; keine neuen Einwendungen, die bereits bei Klageerhebung möglich waren. 	

5. Drittwiderspruchsklage

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Dritter macht materielle Berechtigung am Gegenstand der ZwV geltend, § 771 I ZPO (für Schuldner: § 767 ZPO) - Beispiel: Gerichtsvollzieher pfändet schuldnerfremde Sache
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Sachlich: Prozessgericht, § 23 Nr. 1, § 71 I GVG; je nach Streitwert, vgl. § 6 ZPO; - Örtlich: Gericht, in dessen Bezirk die ZwV vorgenommen wurde, §§ 771 I, 802 ZPO

Allgemeine Verfahrens- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Klageerhebung mit Antrag auf Unzulässigerklärung der ZwV in bestimmten Gegenstand, § 253 II Nr. 2 ZPO - Rechtsschutzbedürfnis: bei laufender ZwV; auch wenn Pfändung unwirksam war
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen eines Rechts an der Pfandsache, kraft dessen deren Veräußerung dem Dritten gegenüber rechtswidrig wäre (z.B. Eigentum, Besitzrecht, Herausgabeanspruch) - Aktivlegitimation des Dritten (Berechtigung an der Sache) - Keine Einwendungen des Gläubigers gegen den Dritten, § 242 BGB (z.B. Gegenrecht, Anspruch auf Duldung der ZwV) 	

6. Klage auf vorzugsweise Befriedigung (Vorzugsklage)

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - Dritter (wie § 771 I ZPO) macht Anspruch auf vorrangige Befriedigung aus dem Vollstreckungserlös beweglicher Sachen geltend, § 805 ZPO (z.B. Vermieterpfandrecht, §§ 562 ff. BGB) - Abgrenzung: Pfändungspfandrechtsgläubiger muss evtl. vorrangiges Recht im Verteilungsverfahren geltend machen, §§ 872 ff. ZPO
Zuständigkeit	<ul style="list-style-type: none"> - AG Vollstreckungsgericht, §§ 805 II, 764 II, 802 ZPO; bei höherem Streitwert: LG, vgl. § 6 ZPO; - Örtlich: am Ort der ZwV, §§ 805 II, 802 ZPO
Allgemeine Verfahrens- voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> - Ordnungsgemäße Klageerhebung mit Antrag auf Befriedigung aus bestimmten Gegenstand bis zur Höhe von... vor dem Beklagten, § 253 II Nr. 2 ZPO - Rechtsschutzbedürfnis: bei laufender ZwV; auch wenn Erlös bereits hinterlegt ist.
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Bestehen eines Pfandrechts (z.B. Vermieterpfandrecht, §§ 562 ff., 929 ff., 936 BGB) oder Vorzugsrechts (§ 51 Nr. 2 - 4 InsO, z.B. kfm. Zurückbehaltungsrecht, §§ 369, 370 HGB) an der Pfandsache - Aktivlegitimation des Klägers (Zustehen des Pfandrechts) - Besserer Rang als das Pfandrecht des Gläubigers, vgl. § 804 II, III ZPO, § 50 InsO - Keine Einwendungen des Gläubigers gegen den Dritten, § 242 BGB (z.B. Gegenrecht, Anspruch auf Duldung der ZwV). 	

7. Eilanordnungen

Hintergrund: Die Klagen aus §§ 767, 771, 805 ZPO haben keine aufschiebende Wirkung. Um dem Kläger effektiven Rechtsschutz zu gewähren, kann er einstweilige Anordnungen beantragen, die zur einstweiligen Einstellung der ZwV führen, § 775 Nr. 2 ZPO.

Zulässigkeit	
Statthaftigkeit	- Möglichkeit der jeweils gewollten Hauptsacheklage aus §§ 767, 771, 805 ZPO (vgl. §§ 769 I, 771 III, 805 IV 2 ZPO)
Zuständigkeit	- sachlich: Amtsgericht Vollstreckungsgericht, §§ 769 II, 764 I, 802 ZPO (bei Eilfall) - örtlich: §§ 764 II, 802 ZPO - funktionell: Rechtspfleger, § 20 Nr. 17 S. 1 RPflG
Allgemeine Verfahrens- voraussetzungen	- Antrag nach § 769 I ZPO - Form: schriftlich oder zu Protokoll, § 496 ZPO - Klageschrift in Hauptsache noch nicht eingereicht - Rechtsschutzbedürfnis: v.a. laufende ZwV
Begründetheit	
<ul style="list-style-type: none"> - Erfolgsaussicht der Hauptsacheklage (hier inzidente Prüfung der Klage nach §§ 767, 771 oder § 805 ZPO) - Vorliegen eines dringenden Falls (Eilentscheidung des Prozessgerichts nach § 769 I ZPO kann nicht mehr rechtzeitig eingeholt werden) - Glaubhaftmachung der antragsbegründenden Tatsachen, § 769 I 3, § 294 ZPO 	

8. Vollstreckungsschutz

Daneben kann der Schuldner jederzeit Antrag auf Vollstreckungsschutz nach **§ 765a ZPO** stellen. Erfolgsaussichten bestehen jedoch nur, wenn die Abwägung der Gläubiger- und Schuldnerinteressen wegen besonderer sittenwidriger Härten ausnahmsweise zum Schuldnerschutz führen muss. Es entscheidet der Rechtspfleger am Vollstreckungsgericht, §§ 764, 802 ZPO, § 20 Nr. 17 S.1 RPflG.